

Elternmerkblatt – Infektionsschutz im Kindergarten

Liebe Eltern,

die Gesundheit aller Kinder und Mitarbeitenden liegt uns sehr am Herzen. Um ansteckende Krankheiten möglichst zu vermeiden, bitten wir Sie um Ihre Unterstützung und Mithilfe.



Wann darf mein Kind den Kindergarten nicht besuchen?

Bitte behalten Sie Ihr Kind zu Hause, wenn es:

- Fieber hat
- an Durchfall oder Erbrechen leidet
- einen starken Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen hat
- Einen **Hausschulab** ubuelanter Ur&cat6
- sich allgemein krank oder sehr schlapp fühlt

Ein Kindergartenbesuch ist erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.



Meldepflichtige Krankheiten

Nach dem Infektionsschutzgesetz (§34 Infektionsschutzgesetz) (Masernschutzgesetz), bitten wir Sie um Ihre Unterstützung, wenn bei Ihrem Kind eine ansteckende Krankheit festgestellt wird oder der Verdacht darauf besteht.

Dazu gehören unter anderem:

- Masern
- Röteln
- Windpocken
- Keuchhusten
- Masern
- Mumps
- Röteln
- Magen Darm-Infektionen
- Läusebefall

In bestimmten Fällen darf Ihr Kind den Kindergarten **erst mit ärztlicher Bescheinigung** wieder besuchen.



Masernschutzimpfung (Pflicht in Bayern)

Für alle Kinder, die unseren Kindergarten besuchen, ist ein Nachweis über den **Masernschutz** gesetzlich vorgeschrieben.

- Ohne Beachten Sie- Ohne **Masernschutznachweis** ist **Kein**me möglich
- Der Impfnachweis wird **vor Beginn der Betreuung** überprüft.

Diese Regelung dient dem Schutz aller Kinder und Mitarbeitenden.



Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (Masernschutzgesetz)